

§ 2

Die in der RKO im Teil B festgelegten „Grundsätze für die medizinische Betreuung der Patienten“ gelten in allen staatlichen Gesundheitseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen für die ihnen unterstellten Gesundheitseinrichtungen auf der Grundlage der Bestimmungen der RKO eigene Regelungen.

(2) Die Aufgaben, Leitung und innere Organisation nicht-staatlicher Krankenhäuser regeln deren Träger. Sie berücksichtigen dabei die prinzipiellen Festlegungen der RKO, insbesondere die „Grundsätze für die medizinische Betreuung der Patienten“.

§ 4

(1) Diese Anordnung und die RKO treten am 1. März 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 5. November 1954 über die Rahmen-Krankenhausordnung (GBl. Nr. 97 S. 917),
- Aufgaben und Organisation der Krankenhäuser des Staatlichen Gesundheitswesens — Rahmen-Krankenhausordnung — vom 5. November 1954 (Sonderdruck Nr. 54 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 7. Juli 1955 zur Änderung der Rahmen-Krankenhausordnung (GBl. I Nr. 60 S. 500).

Berlin, den 14. November 1979

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Zentrifugen
vom 20. Dezember 1979**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in [^]Stimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zentrifugen,

- bei denen die kinetische Energie 300 000 Nm überschreitet oder
- bei denen eine gefährdrohende Änderung des Massenschwerpunktes während der Beschickung oder während des Betriebes nicht durch automatisches Stillsetzen der Zentrifuge vermieden wird und bei denen die kinetische Energie 200 000 Nm überschreitet oder
- die mit einem Überdruck $\geq 0,07$ MPa betrieben werden und bei denen die kinetische Energie 200 000 Nm überschreitet oder das Druck-Inhalt-Produkt > 100 ist, wobei der Inhalt in Liter anzugeben ist,

unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige An-

lagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556). Hiervon ausgenommen sind Zentrifugen gemäß der Anlage 1.

Die kinetische Energie ist nach der in der Anlage 2 angegebenen Formel zu ermitteln.

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige Zentrifugen herstellen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Revisionen an überwachungspflichtigen Zentrifugen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung überwachungspflichtiger Zentrifugen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutzanordnung 894/1 vom 28. März 1969 — Zentrifugen — (Sonderdruck Nr. 622 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 20. Dezember 1979

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung**
Dr.-Ing. Fritzsche

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Nachfolgend aufgeführte Zentrifugen sind von der staatlichen Überwachung durch das Amt ausgenommen:

- Zentrifugen, die der Formgebung dienen
- Zentrifugen zum Abtrennen spaltbaren Materials
- Spinnzentrifugen
- Ölfilterzentrifugen
- Separatoren
- Zentrifugen, deren Ummantelung bzw. Gehäuse und deren Verankerung, die bei einer Zerstörung des Rotors freierwerdende kinetische Energie gefahrungsfrei aufnehmen kann.

Anlage Z

zu vorstehender Anordnung

$$W = \frac{(mF + m-r) \cdot (d_t \cdot n)^2}{730}$$

W in Nm kinetische Energie
mF in kg zulässige Füllmasse
m-r in kg Trommeleigenmasse
n in min⁻¹ Drehzahl
d_t in m größter Trommelinnendurchmesser